Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig,

I. der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fellbach nach der neuen Eigenbetriebsverordnung-Doppik auf der Grundlage der Vorschriften der Kommunalen Doppik – rückwirkend ab 01.01.2023 –zuzustimmen.

II. aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den derzeit gültigen Fassungen folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung:

§ 1

§ 4 Ziffer 15 und 18 erhalten folgende Fassung:

§ 4 Aufgaben des Gemeinderates

15. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des **Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm** bei einer Vergabesumme von mehr als 350.000 € im Einzelfall;

18. die Entscheidung über die Verwendung eines **Jahresüberschusses** oder die Behandlung eines **Jahresfehlbetrages** bzw. die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;

§ 2

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet und vertritt den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des **Liquiditätsplans**, sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Kanalnetzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Der Abschluss von Verträgen mit Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten) erfolgt im Wege der Amtshilfe durch das Amt für Grundstücksverkehr.

§ 3

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik).

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

III. den gemäß § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz) vom 08.01.1992 aufzustellende Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fellbach (SEF) einschließlich der Finanzplanung bis 2025 wie folgt festzulegen:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

2023
in €

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

1.1	Erträge	5.724.500
1.2	Aufwendungen	5.694.500
1.3	**Veranschlagtes Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	**30.000**

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	5.418.900
2.2	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	4.055.400
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**1.363.500**
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	120.000
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.667.000
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	**- 7.547.000**
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	**- 6.183.500**
2.8	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	7.260.300
2.8a	Einzahlungen aus der Veränderung des Eigenkapitals	-
2.9	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.076.800
2.9a	Auszahlungen aus der Veränderung des Eigenkapitals	-
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit**	**6.183.500**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	**-**

§ 2 Kreditermächtigung

	2023 in €
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt	7.260.300
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	-

Die Betriebsleitung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung nach den jeweils günstigsten Konditionen zu tätigen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2023 in €
Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten	5.800.000

§ 4 Kassenkredite

	2023 in €
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.138.900

IV. die gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung-Doppik aufgestellte Finanzplanung des SEF bis 2025.